

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN.

am 29. April 1995

GZ 306.01.02/11-VI.1/95

XIX. GP.-NR  
674/AB  
1995 -05- 05

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Mag. Johann-Ewald STADLER und Genossen  
betr. die Krankenstände der Bediensteten  
des Ressorts

ZU

741/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann-Ewald Stadler, Lafer und Kollegen haben am 17. März 1995 unter Zl. 741/J NR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Krankenstände der Bediensteten der Ressorts gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend?
3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs.1 Z.2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs.1.Z.2 LDG 1984) Bestimmung?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend?

-2-

5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
  - a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
  - b) ein fachärztliches Gutachten
  - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt?
  
6. In wievielen Fällen wurde von der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden?
  
7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen?
  
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten  
Ihres Ressorts?
  
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten  
Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen?
  
10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden
  - a) Beamten
  - b) Vertragsbediensteten  
Ihres Ressorts im Durchschnitt?

-3-

11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts?
12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft?
13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind?
14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen treffen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Antritt des Ruhestandes kommt ausschließlich bei Beamten zur Anwendung. Krankenstände im Ausmaß von mindestens einem Jahr waren im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in den Jahren 1990 bis 1994 in drei Fällen zu verzeichnen, in denen eine Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 BDG 1979 erfolgte.

Zu Frage 2:

Bei den drei angeführten Fällen waren medizinische Gründe für den Krankenstand maßgebend.

Zu Frage 3:

Ich verweise auf die Beantwortung des Punktes 1.

Zu Frage 4:

In allen drei Fällen gab es mehrere medizinische Gründe für die Dienstunfähigkeit:

- in einem Fall lag Hypertonie plus cor hypertonicum, Hypercholesterinaemie, chronisch rezidivierende Urethritis verbunden mit Depressionen,
- in einem Fall lag eine Abnützungserkrankung der Wirbelsäule und der großen Gelenke, Hypotonie, Durchblutungsstörungen im Gehirn mit Sekundärfolgen,
- in einem Fall lag ein Herz- und Kreislaufleiden (Hypertonie, cor hypertonicum) vor.

Zu Frage 5:

In allen drei Fällen wurde ein Gutachten des Vertrauensarztes eingeholt. Die Beamten wurden von der Dienstbehörde aufgefordert, ärztliche Befunde und Zeugnisse der behandelnden Ärzte zur vertrauensärztlichen Untersuchung mitzubringen. Ob und in welchen Fällen der Vertrauensarzt von sich aus weitere fachärztliche Gutachten einholt, bleibt ihm überlassen.

Zu Frage 6:

Ohne Einholung eines Gutachtens bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, wurde in keinem Fall entschieden.

Zu den Fragen 7-11:

Die Beantwortung dieser Fragen würde für den Ressortbereich - Zentrale und 104 Vertretungen im Ausland - mit den derzeit zur Verfügung stehenden administrativen Hilfsmitteln einen derart hohen Aufwand an Verwaltung und Arbeitsstunden verursachen, daß ich mich außerstande sehe, die gewünschten Angaben zu machen.

-5-

Zu Frage 12:

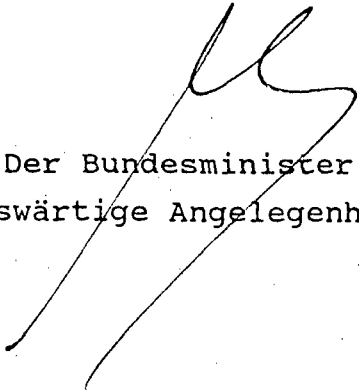
Bei Dienstverhinderungen durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen, die drei Tage überschreiten, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt (§ 51(2) BDG 1979 bzw. § 7 VBG 1948). Über die Vorgangsweise bei der Meldung von Krankenständen bestehen interne Dienstanweisungen, deren Einhaltung von der Personalabteilung kontrolliert wird. Im Falle von Vertragsbediensteten im Inland handelt es sich bei den ärztlichen Bescheinigungen in der Regel um die Kopie des "Auszahlungsscheines" der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse. Bei länger dauernden Krankenständen wird in regelmäßigen Abständen (etwa 6 Wochen) jeweils eine weitere Bescheinigung über die Fortdauer der Dienstverhinderung verlangt. Darüber hinaus wird in einzelnen Fällen auch eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet.

Zu Frage 13:

Angesichts der unter Punkt 12 geschilderten Vorgangsweise sehe ich keine Veranlassung, die Effektivität der Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in meinem Ressort in Zweifel zu ziehen.

Zu Frage 14:

Entfällt.



Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten: